

Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Deggendorf

Taxitarifverordnung

Aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.04.2024 (BGBl. I Nr. 119), in Verbindung mit § 11 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V) in jeweils aktueller Fassung sowie der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V) in jeweils aktueller Fassung, erlässt das Landratsamt Deggendorf folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Deggendorf und für die in diesen Unternehmen beschäftigten Taxifahrer bei allen Fahrten im Pflichtfahrbereich (§ 47 Abs. 4 PBefG).
- (2) Der Pflichtfahrbereich (§ 47 Abs. 4 PBefG) umfasst das Gebiet des Landkreises Deggendorf.
- (3) Für das in Abs. 2 bezeichnete Pflichtfahrgebiet besteht Beförderungspflicht nach Maßgabe des § 47 Abs. 4 PBefG.
- (4) Die Betriebssitzgemeinden (Ort der geschäftlichen Niederlassung in den Grenzen der verkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt = gekennzeichnet durch Verkehrszeichen 310/311 StVO) bilden die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.

§ 2 Beförderungsentgelt

(1) das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus

a) dem Grundpreis

- von 06.00 – 22.00 Uhr – Tagfahrten **4,90 €**
 - von 22.00 – 06.00 Uhr – Nachtfahrten **6,90 €**
- (die Umschaltung zwischen Tag- und Nachttarif hat automatisch zu erfolgen)

b) dem Kilometerpreis (Tarifstufe II) nach Abs. 2

c) dem Zeitpreis (Tarifstufe I) nach Abs. 3

d) den Zuschlägen nach Abs. 4

e) Kilometerpreis und Zeitpreis werden in Schalteinheiten von je € 0,20 berechnet.

(2) Kilometerpreis (Tarifstufe II)

Der Kilometerpreis beträgt je Kilometer **2,70**
€
(0,20 € je 74,07 m)

Anfahrt in Zone I	frei
Anfahrt in Zone II ab Zonengrenze I	Tarifstufe II
Zielfahrt in Zone I und Zone II	Tarifstufe II
Zielfahrten aus Zone II in Richtung Zone I, nach Anfahrten, wie bei Rückfahrten der selben Fahrgäste, von Zielen in der Zone II zu Zielen in der Zone 1 oder in Richtung Zone I	
in Zone II	Tarifstufe I
in Zone I	Tarifstufe II
Rückfahrten aus der Zone II ab Verlassen der Anfahrtsstrecke in der Zone I	Tarifstufe II

(3) Zeitpreis (Tarifstufe I)

Der Zeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages, sowie bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit 0,20 € je 18 s (= 14,81 km/h). **40,00 €/h**

(4) Zuschläge

Anforderung eines Großraumtaxis (mehr als 6 Fahrgäste) **7,00 €**

(5) Mindestfahrpreis:

Der Mindestfahrpreis beträgt einschließlich der ersten Schalteinheit

In der Zeit von 06.00 – 22.00 Uhr (Tagfahrten)	5,10 €
In der Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr (Nachtfahrten)	7,10 €

- (6) Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten. In der anfahrtsfreien Zone sind die durch die Anfahrt entstandenen Kosten zu entrichten (in jedem Falle der Mindestfahrpreis in Höhe von 5,10/7,10 €).

§ 2a
Tarifkorridor

- (1) Bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit vereinbartem Abfahrts- oder Zielort innerhalb des Landkreises Deggendorf sind abweichend von dem in § 2 geregelten Beförderungsentgelt Festpreise nach Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. Die vorherige Bestellung kann insbesondere per Telefon oder per Smartphone-Anwendung (App) erfolgen. Bei der Bestellung müssen zuschlagspflichtige Umstände abschließend benannt werden.
- (2) Die Höhe des Beförderungsentgeltes für Fahrten nach dieser Vorschrift wird abweichend von § 2 zwischen dem Unternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten und dem Kunden als Festpreis bei der Bestellung vor der Fahrt vereinbart. Vom Unternehmen können zur Vereinbarung des Festpreises insbesondere Taxizentralen oder Vermittlungsplattformen beauftragt werden.
- (3) Der vereinbarte Festpreis nach § 2a darf höchstens um 25 % nach oben vom Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 1 und 2 einschließlich etwaiger Zuschläge nach § 2 Abs. 4 abweichen. Eine Abweichung nach unten ist nicht erlaubt; stattdessen findet die Regelung des § 2 Abs. 3 für die Berechnung des Festpreises keine Anwendung.
- (4) Dem Kunden ist vor der Fahrt eine Bestätigung des vereinbarten Fahrpreises nach Abs. 1 Satz 1 mit Darstellung der enthaltenen Zuschläge nach § 2 Abs. 4 und Angabe von Datum und Uhrzeit der Vereinbarung auszustellen. Diese Bestätigung kann insbesondere elektronisch, etwa mittels eines appbasierten Systems, per E-Mail oder per SMS erfolgen.
- (5) Jede Fahrt zum Festpreis nach dieser Vorschrift ist vor Beginn der Beförderung im Fahrpreisanzeiger zu erfassen.
- (6) Wird eine Fahrt zum Festpreis auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen des vereinbarten Zielorts für mehr als 5 Minuten unterbrochen, ist für die bisher zurückgelegte Strecke der vereinbarte Festpreis zu zahlen und die Fahrt beendet. Der Fahrtabbruch ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.

- (7) Alle nach dieser Vorschrift im Unternehmen durchgeführten Fahrten sind vom Unternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten unter Angabe der folgenden Daten schriftlich oder elektronisch einzeln zu erfassen:
- die Höhe des vereinbarten Festpreises,
 - die im vereinbarten Festpreis enthaltenen Zuschläge,
 - der Zeitpunkt der Vereinbarung,
 - der Zeitpunkt des Beförderungsbeginns,
 - der Zeitpunkt des Beförderungsendes,
 - die Anzahl der Besetzkilometer.

Die steuerlichen Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt. Die Aufzeichnungen aus den Abs. 3 und 6 sind für die Dauer der steuerlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und den Aufsichtsbehörden auf Anforderung unverzüglich zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Unternehmer hat zu gewährleisten, dass eine Zuordnung zum jeweiligen Beförderungsauftrag möglich ist.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- Rückfahrten sind Fahrten, bei denen dieselben Fahrgäste im Rahmen desselben Fahrauftrages wieder an den Ausgangsort zurückgebracht werden. Hinfahrten sind als Zielfahrten abzurechnen.
- Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 4 Abweichende Fahrpreise

- Von den in § 2 und § 2a festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Deggendorf zulässig.
- Bei Beförderung über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgäst frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- Der Fahrer eines Taxis ist auch im Einvernehmen mit dem Fahrgäst nicht berechtigt, ein anderes als das nach dieser Verordnung zugelassene Beförderungsentgelt zu fordern. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.
- Für Nebenleistungen bei Auftragsfahrten und Sonderleistungen, die vom Fahrgäst zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, kann neben dem Beförderungsentgelt vor Antritt der Fahrt ein zusätzliches angemessenes Entgelt vereinbart werden.

§ 5 **Fahrpreisanzeiger**

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Ein Taxi mit nicht funktionsfähigem Fahrpreisanzeiger (Taxameter) darf nicht zur Personenbeförderung in Betrieb genommen werden.
- (3) Bei Störung des Fahrpreisanzeigers ist der Beförderungsanspruch nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen, dabei ist der Kilometerpreis der zutreffenden Tarifstufe zu berechnen. Unberührt bleiben die Vorschriften über den Grundpreis, die Zuschläge, sowie über Festpreise. Der Taxifahrer hat den Fahrgäste darauf unverzüglich hinzuweisen. Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störung des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,60 € je Minute zu berechnen. Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 **Abrechnung und Zahlungsweise**

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereichs kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss zu Betriebszeiten stets ein angemessenes Wechselgeld, mindestens jedoch 100,00 € mitführen. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Verlangt der Fahrgäste eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese – unbeschadet anderer steuerlicher Verpflichtungen – unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse zu erteilen.

§ 7 **Beförderungspflicht**

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereichs.
- (2) Die Beförderung kann abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die zu befördernde Person eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellt.
- (3) Das Fahrpersonal ist verpflichtet, notwendiges Gepäck ein- und auszuladen. Behinderte und hilfsbedürftige Personen sind auf Wunsch nebst deren Gepäck an der Wohnung abzuholen.

§ 8

Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 9

Verunreinigung des Fahrzeuges

Der Fahrgast hat dem Taxi-Unternehmer die Kosten der erforderlichen Verunreinigungen oder Beschädigungen zu ersetzen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer:

- (1) Andere als die in § 2, § 2a oder § 4 der VO festgelegten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
- (2) entgegen § 5 Abs. 1 der VO den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
- (3) entgegen § 5 Abs. 2 eine Beförderung mit dysfunktionalem Taxameter durchführt,
- (4) entgegen § 6 Abs. 2 der VO Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 100,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
- (5) entgegen § 6 Abs. 3 der VO auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
- (6) entgegen § 7 der VO der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
- (7) entgegen § 8 Abs. 1 der VO nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
- (8) entgegen § 8 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am **01.02.2026** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Deggendorf (Taxatirordnung) vom 03.09.2024, Inkrafttreten: 01.11.2024 (Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf Nr. 09/2024 vom 19.09.2024) außer Kraft.

Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens 14 Tage nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neu festgesetzten Entgelte umzustellen. Bis zur Umstellung gilt bezüglich der Beförderungsentgelte die bisherige Verordnung vom 03.09.2024 (Inkrafttreten: 01.11.2024).

Deggendorf, 08.12.2025
Landratsamt Deggendorf

gez.

Dr. Becker
Regierungsdirektorin